

Aus dieser Zurückführung des Befehls 124 und der auf ihm beruhenden Befehle und deutschen Gesetze auf das Potsdamer Abkommen ergibt sich auch, daß die entschädigungslose Enteignung, das heißt die Einziehung des Vermögens der betroffenen Organisationen zugunsten des Volkes — gemäß der damaligen staatsrechtlichen Struktur im wesentlichen repräsentiert durch Land oder Provinz — als Maßnahme zur Verwirklichung des Punktes III B 12 des Potsdamer Abkommens ausgesprochen und durchgeführt wurde.

Der Umfang dieser Vermögenseinziehung ergibt sich zunächst aus dem Befehl 124, der mit der Sequestrierung „das Vermögen, das sich auf dem von den Truppen der Roten Armee besetzten Gebiet befindet“<sup>5)</sup> erfassen will. Die gleichzeitig erlassene Instruktion zu diesem Befehl erläutert, was unter diesem Vermögen zu verstehen ist und führt in Punkt 1 auf:

- a) alle Immobilien,
- b) .....
- c) .....
- d) .....
- e) beliebige Dokumente, die ein Eigentumsrecht oder Forderungen auf Vermögen (Kaufbriefe, Pfandbriefe usw.) beweisen,
- f) Papiere (Aktien, Obligationen, Kupons, Zertifikate).

Daraus ergibt sich für den Fall der Deutschen-Continental-Gas-Gesellschaft (DCGG), daß ihr gesamtes Vermögen unter die Beschlagnahme nach Befehl 124 fiel, denn alle ihre Vermögensobjekte befanden sich in natura oder dokumentiert durch Wertpapiere oder sonstige Dokumente in Dessau.

Der Befehl 154 bestimmt zur Durchführung der Übergabe des beschlagnahmten Eigentums an die deutschen Verwaltungen, daß das sequestrierte und konfiszierte Eigentum entschädigungslos in den Besitz und die Verfügung der deutschen Provinzen und Bundesländer nach dem Aufenthaltsort dieses Eigentums zu übergeben ist. Diese Bestimmung erhält ihre besondere Beleuchtung durch die Antwort, die der Sachverständige, Minister Sieibmann, auf eine Frage des Generalstaatsanwalts gab:

*Generalstaatsanwalt:* „Herr Sachverständiger, während der Verhandlung dieses Prozesses ist von den Angeklagten wiederholt der Gesichtspunkt geltend gemacht worden, daß man die Gründung der West-Conti so aufgefaßt und so gewollt habe, daß mit dieser Gründung die Werte, die im Westen lagen, vor dem Zugriff oder dem Unterliegen unter das Gesetz 52 der amerikanischen Militärregierung geschützt werden sollten. Wollen Sie uns darüber vielleicht noch einige ergänzende Ausführungen machen?“

*Sachverständiger Minister Selbmann:* „Wenn die westlichen Militärregierungen entsprechend den Beschlüssen von Potsdam handelten, d. h. in der gleichen Weise wie der Oberbefehlshaber in der sowjetischen Besatzungszone die Bestimmungen von Potsdam verwirklichten und zur Liquidierung der monopolistischen Vereinigungen übergingen und ihre Vermögenswerte für die Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung einsetzten, dann war das Gesetz keine Schädigung der Interessen des deutschen Volkes. Vielmehr wurde das deutsche Volk dadurch geschädigt, daß Vermögenswerte den alten Konzernherren zugespielt wurden, denen dadurch die Möglichkeit gegeben wurde, neue Konzernorganisationen aufzubauen. Ich habe bereits dargelegt, daß alle Besatzungsmächte verpflichtet waren, Gesetzesvorschriften eines Zonenbefehlshabers in einer Angelegenheit, die Deutschland als Ganzes betraf, zu respektieren. Kein deutscher Bürger und vor allem kein deutscher Staatsangestellter oder Verwaltungsangestellter durfte darauf spekulieren, daß die westlichen Besatzungsmächte das Potsdamer Abkommen verletzten.“

Wenn diese Durchführungsanordnungen sowie die Befehle und auch die Verordnung vom 30. Juni 1946 von der „Enteignung“, das heißt also von der Überführung des Vermögens sprechen, dann beruht die Möglichkeit einer solchen Maßnahme überhaupt erst darauf, daß das Potsdamer Abkommen zunächst die Verwirklichung dieser

monopolistischen Organisationen angeordnet hat. Die Enteignung bedeutet daher nicht nur die Vermögensüberführung, sondern sie bedeutet grundsätzlich und in erster Linie das Zerschlagen der Rechtspersönlichkeit dieser Organisationen. Aus dieser Auffassung, die das Oberlandesgericht Gera bereits Anfang 1948 vertreten hatte<sup>5)</sup>, ergibt sich der in den Befehlen 124 und 154 festgelegte Umfang der Enteignung, die nämlich das gesamte Vermögen, gleichviel wo es gelegen ist, erfaßt und erfassen muß, da ja der Träger dieses Vermögens nicht mehr existiert.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind dann die Verwaltungsmaßnahmen erlassen worden, durch die die Angeklagten unmittelbar angesprochen werden, nämlich die in ihrer Wirkung der Sequestrierung gleichzustellende Unterstellung des DCGG-Vermögens unter die Verfügungsgewalt der Provinz Sachsen-Anhalt im Januar/Februar 1946, die zunächst erlassenen verschiedenen Enteignungsbeschlüsse, gegen die ohne Erfolg Einsprüche gerichtet wurden, und schließlich die endgültige Enteignung im April 1947.

Diese Maßnahmen haben die Angeklagten durchkreuzt. Nach ihren Handlungen sind sie in drei Gruppen zusammenzufassen: Die erste Gruppe besteht aus den als Treuhänder von der Regierung eingesetzten ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie dem von der Regierung eingesetzten Aufsichtsrat; diese Angeklagten haben insbesondere durch die von ihnen beschlossenen und durchgeführten Einsprüche gegen die Enteignung gegen die Maßnahmen der Regierung gehandelt; sie haben weiter die entscheidenden Beschlüsse gefaßt, um den durch das Potsdamer Abkommen und die dazu erlassenen Anordnungen zerschlagenen Konzern der DCGG in Westdeutschland erneut aufleben zu lassen und der zu diesem Zweck neu gegründeten GmbH in Hagen wertvolle, von der Beschlagnahme erfaßte Vermögensstücke zuzuschicken. Neben diesen Hauptverantwortlichen stand die Gruppe der technischen Durchführer der Maßnahmen, die mit den verschiedensten handelsrechtlichen und notariellen Manipulationen Aktien, Kuxe, Gesellschaftsanteile, das Hauptbuch, Kontenkarten usw. nach Westberlin und Westdeutschland spielten. Und schließlich gab es den Angeklagten Brundert, der als der verantwortliche Ministerialdirektor im Wirtschaftsministerium den Boden bereitete, auf dem die anderen Angeklagten tätig werden konnten.

Das sind die übrigens so gut wie unstrittigen tatsächlichen Feststellungen. Daneben treten die für den subjektiven Tatbestand bedeutsamen Feststellungen. Alle Angeklagten haben sowohl die Bestimmungen des Potsdamer Abkommens wie auch die Bestimmungen, die die Grundlagen der entschädigungslosen Enteignung bildeten, wie auch die im einzelnen getroffenen Maßnahmen gekannt. Sie haben weiter — bis auf Brundert — zugegeben, daß sie Gegner der entschädigungslosen Enteignung waren. Und schließlich haben sie selbst zugegeben, daß sie beabsichtigten, mit diesen Maßnahmen „den Konzern“ zu erhalten. Diese Absicht ergibt sich gerade auch daraus, daß sie sich darauf berufen haben, sie hätten ja die im Westen belegenen, von der Enteignung betroffenen Vermögenswerte den Auswirkungen des Gesetzes Nr. 52 entziehen wollen. Mit Recht hat der Sachverständige im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über die Auswirkung des Gesetzes 52 erklärt:

„Ich glaube im Gegenteil, die Tatsache, daß damit argumentiert wird, bestätigt, daß die Angeklagten auch im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehandelt haben.“

Wenn einer der Angeklagten sich demgegenüber darauf berief, er habe die im Westen gegründete neue Gesellschaft als Volkseigentum dem Lande Sachsen-Anhalt erhalten wollen, so bedeutet diese Ausrede nichts anderes als das Zugeständnis seiner Mithilfe zur Erhaltung des Konzerns; denn irgendwelche Behauptungen in der Richtung, es sei auch nur der Versuch gemacht worden, eine Einflußnahme des Landes Sachsen-Anhalt auf diese neu gegründete westliche GmbH zu sichern, sind nicht aufgestellt worden.

<sup>5)</sup> „Mit der Enteignung des Betriebes in Verfolg des Befehls 124/45 wird eine offene Handelsgesellschaft nicht aufgelöst im Sinne des § 131 HGB, sondern sie wird durch Eingriff der Staatsgewalt im öffentlichen Interesse vernichtet.“ (RegBl. Thüringen 1948 II S. 230).